

FH-Mitteilungen

25. April 2023

Nr. 36 / 2023



**Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge „Digital Innovation and Business“ und
„Digital Innovation and Business mit Praxis- oder Auslandssemester“
im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik
an der FH Aachen**

vom 25. April 2023

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Digital Innovation and Business“ und „Digital Innovation and Business mit Praxis- oder Auslandssemester“ im Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik an der FH Aachen vom 25. April 2023

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780 b), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22. Juni 2022 (FH-Mitteilung Nr. 99/2022), hat der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3	§ 28 Zulassung zur Abschlussarbeit	8
§ 2 Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen	3	§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	8
§ 3 Ziel des Studiums, Abschlussgrad	3	§ 30 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit	8
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	4	§ 31 Kolloquium	9
§ 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4	§ 32 Ergebnis der Abschlussprüfung	9
§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	5	§ 33 Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote, Diploma Supplement	9
§ 7 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung	5	§ 34 Zusatzfächer	9
§ 8 Prüfungsausschuss	5	§§ 35, 36 Einsicht in die Prüfungsakten; Ungültigkeit von Prüfungen	9
§ 9 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer	5	§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung	9
§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	5	Anlage 1 Studienverlaufsplan	11
§ 11 Mentorenprogramm	5	Anlage 2 Wahlkatalog (Auszug)	12
§ 12 Vermittlung allgemeiner Kompetenzen	5		
§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen	5		
§ 14 Ziel der Modulprüfungen	6		
§ 15 Zulassung zu Prüfungen	6		
§ 16 Durchführung von Prüfungen	6		
§ 16a Nachteilsausgleich	6		
§ 17 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	6		
§§ 18–24 Prüfungen in mündlicher Form; Prüfungen in anderen Formen; Verbesserungsversuch; Wiederholung von Prüfungen; Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß; Prüfungen; Mobilität im Studium	7		
§ 24 a Auslandssemester	7		
§ 25 Praxisprojekt	7		
§ 26 Praxissemester	7		
§ 27 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)	8		

§ 1 | Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung (PO) gilt in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der FH Aachen für die Bachelorstudiengänge „Digital Innovation and Business“ und „Digital Innovation and Business mit Praxis- oder Auslandssemester“. Sie führt die bisherigen Studiengänge „Media and Communications for Digital Business“ und „Media and Communications for Digital Business mit Praxis- oder Auslandssemester“ mit geändertem Curriculum und unter neuer Bezeichnung fort.

§ 2 | Prüfungsordnungen, Studienordnungen, Modulbeschreibungen

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 3 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

(1) Im Rahmen der Bachelorstudiengänge „Digital Innovation and Business“ und „Digital Innovation and Business mit Praxis- oder Auslandssemester“ am Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik werden den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermittelt, mit denen sie neue Sachverhalte analysieren und kreative Lösungen, alleine und in interdisziplinären Teams, erarbeiten können. Hierbei ist das Spektrum der im Studium vermittelten Methoden so breit angelegt, dass die Studierenden auch komplexe Problemstellungen bearbeiten können. Sie lernen ferner, ihre Lösungen kritisch zu hinterfragen und beziehen auch ergonomische, ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Aspekte mit in die Lösungsfindung ein. Die Studierenden lernen, aktuelle Entwicklungen und ethische Fragen zu berücksichtigen und lernen, Verantwortung in Projekten zu übernehmen. Auch im dynamischen Projektumfeld bei sich häufig ändernden Anforderungen arbeiten sie zielorientiert und wertschöpfend. In einem sich schnell wandelnden Arbeitsumfeld lernen die Studierenden, sich neuen, unbekanntem Aufgabenstellungen durch eigenständige Weiterbildung zu stellen. Im Studiengang „Digital Innovation and Business mit Praxis- oder Auslandssemester“ werden zusätzlich die bereits erlernten Kompetenzen durch weitere, praktische Erfahrungen in der beruflichen Praxis ergänzt und die praktischen Kompetenzen weiter ausgebaut.

Folgende Ziele sollen durch den Studiengang erreicht werden:

- Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die Auswirkungen der digitalen Transformation für Mensch, Gesellschaft, Unternehmen und Wirtschaft zu erkennen und zu bewerten, um Veränderungsprozesse zu gestalten.
- Sie können innovative digitale Produkte und Dienstleistungen methodisch fundiert entwickeln, testen und erfolgreich vermarkten.
- Sie können nachhaltige digitale Geschäftsmodelle konzipieren, entwickeln, testen und implementieren sowie bestehende Geschäftsmodelle bewerten und optimieren.
- Sie können zielgerichtet, sicher und ethisch mit Daten umgehen und sie im jeweiligen Kontext hinterfragen, d.h. Daten erfassen, aufbereiten, analysieren, visualisieren und interpretieren sowie Handlungsempfehlungen ableiten.
- Sie können auf grundlegendem Niveau programmieren, um technische Entwicklungsprozesse zu evaluieren und in interdisziplinären Teams zu steuern.
- Sie können relevante Methoden des Software-Engineerings anwenden, um Softwareentwicklungsprojekte professionell zu steuern.
- Sie sind in der Lage, betriebswirtschaftliche Methoden, Konzepte und Kennzahlen der digitalen Wirtschaft anzuwenden, um unternehmerische Entscheidungen fundiert zu treffen und zu beurteilen.
- Sie sind in der Lage, den Einsatz von IT-Technologien und IT-Ressourcen zielgerichtet und effizient zu gestalten.
- Sie sind in der Lage, unter Einsatz geeigneter Tools und Methoden in Teams und teamübergreifend zu kollaborieren.
- Sie sind in der Lage, im Kontext des digitalen Wirtschaftens zieladäquat zu kommunizieren.
- Sie sind in der Lage, Probleme logisch zu strukturieren, analytisch in Teilprobleme zu zerlegen und systematisch Lösungen zu entwickeln.

Die Studiengänge des Fachbereichs sind darauf ausgelegt, Anschlüsse zu anderen Domänen oder Bereichen herzustellen und Studierende zu interdisziplinärer Zusammenarbeit zu befähigen; dazu

werden fachübergreifende Kompetenzen, soziale Kompetenzen und Selbstkompetenz vermittelt und erfahrbar gemacht.

(2) Das wichtigste Ziel des Studiums ist die Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt. Durch die studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studierenden die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob und in welchem Maße das Studienziel erreicht worden ist.

(3) Mit bestandener Bachelorprüfung wird der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (kurz: B.Sc.) als berufsqualifizierender Abschluss verliehen. Auf der entsprechenden Urkunde wird außerdem der Name des Studiengangs angegeben.

§ 4 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Digital Innovation and Business“ umfasst einschließlich der Bachelorarbeit, des Bachelorkolloquiums und des Praxisprojekts sechs Studiensemester, für den Studiengang „Digital Innovation and Business mit Praxis- oder Auslandssemester“ sieben Semester.

(3) Das Studienvolumen beträgt im Studiengang „Digital Innovation and Business“ 180 Leistungspunkte und im Studiengang „Digital Innovation and Business mit Praxis- oder Auslandssemester“ 210 Leistungspunkte.

(4) Im Studiengang „Digital Innovation and Business mit Praxis- oder Auslandssemester“ ist das sechste Regelsemester entweder als Praxissemester oder als Auslandssemester vorgesehen.

(5) Die Studienverlaufspläne für den Bachelorstudiengang „Digital Innovation and Business“ bzw. den Bachelorstudiengang „Digital Innovation and Business mit Praxis- oder Auslandssemester“ ergeben sich aus Anlage 1.

(6) Lehrveranstaltungen können aus verschiedenen Veranstaltungsformen wie Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übung oder Praktikum bestehen. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.

(7) Die ersten drei Regelsemester bilden das Kernstudium des Bachelorstudiengangs „Digital Innovation and Business“ bzw. „Digital Innovation and Business mit Praxis- oder Auslandssemester“.

(8) Die letzten drei Regelsemester bilden das Vertiefungsstudium des Bachelorstudiengangs „Digital Innovation and Business“.

(9) Die letzten vier Regelsemester bilden das Vertiefungsstudium des Bachelorstudiengangs „Digital Innovation and Business mit Praxis- oder Auslandssemester“. Das sechste Regelsemester ist als Praxis- bzw. Auslandssemester vorgesehen.

(10) Im vierten und fünften Semester sieht der Studienverlaufsplan (Anlage 1) insgesamt neun Wahlmodule und ein interdisziplinäres Projekt vor. Die Wahlmodule können aus dem Wahlkatalog (Anlage 2) ausgewählt werden. Alternativ dürfen auch Wahlmodule aus dem Wahlkatalog des Studiengangs Informatik gewählt werden.

(11) Im ersten Semester müssen die Studierenden ein Modul laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) aus dem Wahlkatalog für allgemeine Kompetenzen (Anlage 3) auswählen.

(12) Im interdisziplinären Projekt erlernen die Studierenden den Einsatz der fachspezifischen Kompetenzen und außerfachlichen Kompetenzen in Form eines Projektes mit anderen Studierenden (gegebenenfalls auch aus anderen Studiengängen).

§ 5 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 6 | Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Ein Praktikum als Zugangsvoraussetzung ist nicht vorgesehen.

§ 7 | Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht gemäß § 7 Absatz 2 RPO aus den studienbegleitenden Prüfungen, dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium, im Studiengang „Digital Innovation and Business mit Praxis- oder Auslandssemester“ zusätzlich aus dem Praxissemester bzw. dem Auslandssemester.

§ 8 | Prüfungsausschuss

Für Angelegenheiten dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik zuständig.

§ 9 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 10 | Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Ein Wechsel zwischen den beiden Studiengängen mit/ohne Praxis- oder Auslandssemester ist ausgeschlossen, wenn eine Prüfung in dem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Bei einem Wechsel zwischen den beiden Studiengängen mit/ohne Praxis- oder Auslandssemester werden die bisher erreichten Leistungspunkte oder Fehlleistungen übertragen.

(3) Fehlversuche in Prüfungen von Modulen, die in deutscher und in englischer Sprache angeboten werden, gelten wechselseitig auch für die Modulprüfung der jeweils anderen Sprache.

§ 11 | Mentorenprogramm

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 12 | Vermittlung allgemeiner Kompetenzen

Die allgemeinen Kompetenzen werden zum einen in eigens dafür vorgesehenen Modulen (Softskill-Wahlmodul sowie jeweils 4 Leistungspunkte innerhalb des Interdisziplinären Projekts und des Praxisprojekts) erworben, zum anderen im Rahmen von fachlichen Modulen, die im Studienverlaufsplan gekennzeichnet sind.

§ 13 | Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Module aus dem Wahlkatalog für allgemeine Kompetenzen (Anlage 3) sind unbenotet und werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Eine Prüfung kann mehrere Prüfungsformen als Prüfungselemente beinhalten. Die Modulnote ergibt sich dann als gewichtetes arithmetisches Mittel entweder der Noten oder der Punkte der einzelnen Prüfungselemente. Nicht abgelegte Prüfungselemente werden mit der Note „mangelhaft“ bzw. 0-Punkten bewertet. Die Fristen gemäß § 16 Absatz 2 RPO sind einzuhalten. Ist die Modulnote

mindestens 4,0, gilt die Modulprüfung als bestanden, unabhängig von eventuell nicht bestandenen Prüfungselementen.

§ 14 | Ziel der Modulprüfungen

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 15 | Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zu den Prüfungen erfolgt auf Antrag.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den zu einem Modul zugehörigen Praktika gilt als notwendige Prüfungsvorleistung. Die Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme und die Zulässigkeit und Form etwaiger individueller Ersatzleistungen sowie der Umgang mit Fehlzeiten sind am jeweiligen Lernziel der Lehrveranstaltung auszurichten. Der jeweilige Dozent oder die jeweilige Dozentin legt diese zu Vorlesungsbeginn fest.

Praktika, die benotet werden und deren Note in das Prüfungsergebnis eingeht, können bei nicht erfolgreicher Teilnahme zweimal wiederholt werden. Danach ist eine Zulassung zu der Prüfung des betreffenden Moduls nicht mehr möglich.

(3) Zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters kann zugelassen werden, wer mindestens 29 Leistungspunkte aus den Prüfungen der ersten beiden Regelsemester erworben hat.

(4) Zur Zulassung zu Prüfungen des vierten und fünften Regelsemesters sind 50 Leistungspunkte aus den Prüfungen der ersten beiden Regelsemester erforderlich.

(5) Um zu den Praktika der Module des dritten Regelsemesters zugelassen zu werden, müssen Studierende mindestens 29 Leistungspunkte aus den ersten beiden Semestern erbracht haben.

(6) Um zu den Praktika der Wahlmodule zugelassen zu werden, müssen Studierende mindestens 50 Leistungspunkte aus den ersten beiden Semestern erbracht haben.

(7) Um zum interdisziplinären Projekt zugelassen zu werden, müssen Studierende mindestens 50 Leistungspunkte aus den ersten beiden Semestern erbracht haben.

§ 16 | Durchführung von Prüfungen

(1) Alle Prüfungen werden dreimal im Jahr angeboten. Die Regelprüfungstermine ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 1. Wird ein Wahlmodul nicht mehr angeboten, wird die Prüfung nach der letztmaligen Durchführung noch dreimal angeboten.

(2) Prüfungen bestehen in der Regel aus einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Zeitstunden. Abgehalten werden auch mündliche Prüfungen mit einer Dauer von 30 bis 60 Minuten (als Einzelprüfung) oder 20 Minuten (im Rahmen einer Gruppenprüfung je Prüfling) oder als Präsentation oder Referat. Andere Prüfungsformen wie schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Hausarbeiten oder Fallstudien) und Seminarvorträge in vergleichbarem Umfang sind ebenfalls zulässig. Vergleichbar sind Hausarbeiten oder Fallstudien mit zirka 6.000 Wörtern.

§ 16a | Nachteilsausgleich

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 17 | Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach dem dritten Versuch einer Klausurarbeit kann sich der Prüfling einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen, wenn die Prüfung tatsächlich mitgeschrieben wurde und kein Täuschungsversuch vorlag. Jedem Prüfling stehen im gesamten Studium jeweils eine Ergänzungsprüfung im Kernstudium und eine im Vertiefungsstudium zu. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis festgesetzt werden. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 5 RPO.

§§ 18–24 | Prüfungen in mündlicher Form; Prüfungen in anderen Formen; Verbesserungsversuch; Wiederholung von Prüfungen; Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß; Prüfungen; Mobilität im Studium

entfallen hier (vgl. RPO)

§ 24 a | Auslandssemester

(1) Im Studiengang „Digital Innovation and Business mit Praxis- oder Auslandssemester“ sollen Studierende im Auslandssemester gemäß § 4 Absatz 4 internationale Erfahrungen sammeln und Studienleistungen erbringen.

(2) Zum Auslandssemester wird zugelassen, wer Prüfungen im Umfang von 90 Leistungspunkten bestanden hat, einen Studienplatz an einer ausländischen Hochschule nachweist und an der FH Aachen eingeschrieben ist.

(3) Die oder der Auslandsbeauftragte des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik ist für die Betreuung der Studierenden im Ausland zuständig.

(4) Die Teilnahme am Auslandssemester wird anerkannt, wenn der oder die Studierende im Ausland erbrachte Leistungen im Umfang von 24 Leistungspunkten nachweist und zusätzlich das 6 Leistungspunkte umfassende Modul „Vor- und Nachbereitung des Auslandssemesters“ absolviert. 20 der 24 Leistungspunkte müssen durch Fächer erbracht werden, die das fachliche Qualifikationsprofil des oder der Studierenden abrunden. Zum Nachweis gehören:

1. Prüfungsleistungen an der ausländischen Hochschule, deren Gegenstand und Umfang mit dem oder der Studierenden vor Beginn des Studienseesters in einem Learning Agreement vereinbart wurden,
2. Erbringen des Moduls „Vor- und Nachbereitung des Auslandssemesters“, abgeschlossen durch einen schriftlichen Bericht über das Studienseester.

§ 25 | Praxisprojekt

(1) Das Praxisprojekt wird in der Regel zu Beginn des letzten Studienseesters absolviert und umfasst 15 Leistungspunkte. Dies entspricht einer Bearbeitungszeit von zirka elf Wochen.

(2) Zum Praxisprojekt wird auf Antrag zugelassen, wer Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten aus den ersten fünf Regelseestern erfolgreich erbracht hat.

(3) Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26 | Praxissemester

(1) Im Studiengang „Digital Innovation and Business mit Praxis- oder Auslandssemester“ hat das Praxissemester gemäß § 4 Absatz 4 eine Dauer von mindestens zwanzig Wochen.

- (2) Entsprechend der Zielsetzung des Praxissemesters kommen für dessen Durchführung alle Einrichtungen der beruflichen Praxis (im Folgenden kurz „Betriebe“ genannt) infrage,
1. deren Aufgaben den Einsatz von Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Digital Innovation and Business mit Praxis- oder Auslandssemester“ erfordern bzw. sinnvoll erscheinen lassen und
 2. die im Hinblick auf die Betreuung der oder des Studierenden im Betrieb über entsprechende fachlich und didaktisch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen.
- (3) Die Entscheidung über die Geeignetheit des Betriebes obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zum Praxissemester muss spätestens einen Monat vor dem geplanten Beginn bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.
- (5) Studierende können in ihrem Antrag Betriebe vorschlagen. Dem Antrag sind in diesem Fall Informationen beizufügen, die zur Überprüfung der Eignung des Platzes erforderlich sind.
- (6) Die Zulassung zum Praxissemester erfolgt, wenn 90 Leistungspunkte erbracht sind, ein Praxisplatz nachgewiesen wird und der oder die Studierende an der FH Aachen eingeschrieben ist.
- (7) Der Prüfungsausschuss verpflichtet gleichzeitig mit der Genehmigung eines Praxissemesterplatzes je eine auf dem betreffenden Feld kompetente Person der FH Aachen entsprechend § 9 Absatz 1 RPO zur Betreuung des oder der Studierenden. Die Betreuung beinhaltet die fachliche und pädagogische Beratung durch die jeweilige beauftragte Betreuerin oder den jeweiligen beauftragten Betreuer während der Einsatzzeit.
- (8) Der innerbetriebliche Ablauf des Praxissemesters wird auf der Basis eines „Praxissemester-Vertrages“ zwischen der oder dem Studierenden und dem Betrieb geregelt.
- (9) Nach Abschluss des Praxissemesters erstellt die oder der Studierende einen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit, der nach Kenntnisnahme durch den Betrieb unverzüglich der Betreuerin oder dem Betreuer zugeleitet wird und präsentiert den Verlauf und die Ergebnisse in mündlicher Form.
- (10) Voraussetzung für die Anerkennung des Praxissemesters durch den zuständigen Betreuer oder die zuständige Betreuerin ist eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über die regelmäßige Mitarbeit der oder des Studierenden.

§ 27 | Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 28 | Zulassung zur Abschlussarbeit

Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer alle Prüfungen bis auf maximal zwei erbracht und das Praxisprojekt erfolgreich absolviert hat. Dabei dürfen die beiden noch nicht erbrachten Prüfungen nicht zu Modulen aus den ersten beiden Semestern gehören. Beim Studiengang „Digital Innovation and Business mit Praxis- oder Auslandssemester“ ist zusätzlich zur Zulassung ein Nachweis über das absolvierte Praxissemester bzw. Auslandssemester gemäß § 26 bzw. § 24a erforderlich.

§ 29 | Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von neun Wochen, die Arbeit kann jedoch frühestens nach sechs Wochen abgegeben werden. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen mindestens eine Woche vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern.

§ 30 | Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 31 | Kolloquium

Zum Kolloquium wird zugelassen, wer alle Prüfungen und die Bachelorarbeit bestanden hat. Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Das Kolloquium hat einen Umfang von 3 Leistungspunkten.

§ 32 | Ergebnis der Abschlussprüfung

entfällt hier (vgl. RPO)

§ 33 | Zeugnis, Urkunde, Gesamtnote, Diploma Supplement

(1) Das Zeugnis enthält die Noten der semesterbegleitend abgelegten Prüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote. Beim Studiengang „Digital Innovation and Business mit Praxis- oder Auslandssemester“ wird das absolvierte Praxis- oder Auslandssemester ebenfalls auf dem Zeugnis aufgeführt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten aller Prüfungen, der Note der Bachelorarbeit und der Note des Kolloquiums. Der Anteil der Note für die Prüfungen beträgt 75%, der für die Bachelorarbeit 20% und der für das Kolloquium 5%. Gemäß § 33 Absatz 2 RPO wird die im Zeugnis aufgeführte Gesamtnote durch den ihr zugrundeliegenden Zahlenwert mit einer Nachkommastelle ergänzt.

(3) Bei einer Gesamtnote bis 1,3 wird der Zusatz „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 34 | Zusatzfächer

Hat die oder der Geprüfte mehr als die geforderten Wahlmodule bestanden, kann er beim Prüfungssekretariat beantragen, welche der bestandenen Wahlmodule im Zeugnis berücksichtigt werden sollen. Die übrigen Module können dann als Zusatzmodule in die Leistungsübersicht aufgenommen werden, werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§§ 35, 36 | Einsicht in die Prüfungsakten; Ungültigkeit von Prüfungen

entfallen hier (vgl. RPO)

§ 37 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen „Digital Innovation and Business“ und „Digital Innovation and Business mit Praxis- oder Auslandssemester“ erstmals ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 10. Februar 2023 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 22. März 2023.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 25. April 2023

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann

Studienverlaufsplan

Modul-Nr.	Studienfach	1.	2.	3.	4.	5.	Sem.	LP
		V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	V Ü P	SWS	
XX	Digitale Transformation (*)	2 0 1					3	4
XX	Customer Discovery & Innovation	2 0 2					4	5
XX	Programmierung	4 2 2					8	10
XX	Grundlagen der Webtechnologien	2 0 2					4	6
XX	Mediale Kommunikation (*)	3 1 0					4	5
xx	Softskill-Wahlmodul	0 2 0					2	2
XX	Marketing digitaler Produkte		3 1 2				6	7
XX	Data Analytics 1		2 1 1				4	6
XX	Datenbanken & Webtechnologien		4 1 2				7	8
XX	Kommunikation & Präsentation (**)		2 0 1				3	4
XX	Financial Management & Controlling		2 1 1				4	5
XX	Digital Business Models			2 1 1			4	6
XX	Data Analytics 2			2 1 1			4	6
XX	Customer Experience			2 1 1			4	6
XX	Organisation & Projektmanagement (*)			2 1 1			4	5
XX	Story Telling & Content Management			2 0 1			3	5
XX	Wahlmodul 1				2 1 1		4	6
XX	Wahlmodul 2				2 1 1		4	6
XX	Wahlmodul 3				2 1 1		4	6
XX	Wahlmodul 4				2 1 1		4	6
XX	Wahlmodul 5				4 ¹⁾	4 ¹⁾	4	6
XX	Interdisziplinäres Projekt				X ¹⁾	X ¹⁾	4	6
XX	Wahlmodul 6					2 1 1	4	6
XX	Wahlmodul 7					2 1 1	4	6
XX	Wahlmodul 8					2 1 1	4	6
XX	Wahlmodul 9					2 1 1	4	6
XX	Praxisprojekt							15
XX	Bachelorarbeit							12
XX	Bachelorkolloquium							3
	Summe Studium	25	24	19	20	20	108	180

Legende:

- SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum;
LP = Leistungspunkte (ECTS, 1 LP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden).
- In Fächern, die mit einem (*) gekennzeichnet sind,
ist ein Leistungspunkt zum Erwerb allgemeiner Kompetenzen enthalten.
- In Fächern, die mit einem (**) gekennzeichnet sind,
sind zwei Leistungspunkte zum Erwerb allgemeiner Kompetenzen enthalten.

Anmerkung¹⁾: Entweder im vierten Fachsemester fünf Wahlmodule oder vier Wahlmodule und Interdisziplinäres Projekt; im fünften Fachsemester entsprechend umgekehrt.

Für den Studiengang mit Praxis- oder Auslandssemester findet das Praxis- bzw. Auslandssemester im sechsten Semester statt, entsprechend dann das Praxisprojekt, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium im siebten Semester.

Wird im Studiengang mit Praxis- oder Auslandssemester ein Auslandssemester absolviert, so ist gemäß § 24 a Absatz 4 zusätzlich das mit 6 Leistungspunkten versehene Modul „Vor- und Nachbereitung des Auslandssemesters“ zu erbringen.

Wahlkatalog (Auszug)

(Jeweils 6 Leistungspunkte, wobei 1 LP einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht.)

Es handelt sich bei diesem Katalog um eine beispielhafte Aufzählung der angebotenen Veranstaltungen. Diese werden nicht in jedem Semester angeboten. Die aktuell angebotenen Wahlmodule werden rechtzeitig vor Semesterbeginn bekanntgegeben.

Modul-Nr.	Studienfach	V	Ü	P
xx	Ambient Intelligence	2	1	1
xx	Big Data Analytics 1	2	1	1
xx	Bildverarbeitung	2	1	1
xx	Business Intelligence	2	1	1
xx	Datenbanken und Webtechnologien 2	2	1	1
xx	Development for Operations	2	1	1
xx	Digital Marketing	2	1	1
xx	Digitaler Journalismus	2	1	1
xx	Einführung in die Künstliche Intelligenz	2	1	1
xx	Filmproduktion	2	1	1
xx	Fototechnik	2	1	1
xx	Führen im IT-Umfeld	2	1	1
xx	Geschäftsanalysen mit Power BI	2	1	1
xx	Interdisziplinäre Prototypenentwicklung	2	1	1
xx	IT Service Management	2	1	1
xx	IT-Consulting	2	1	1
xx	IT-Sicherheit 2	2	1	1
xx	Medienentwicklung	2	1	1
xx	Personalmarketing und -kommunikation	2	1	1
xx	Prozessoptimierung und -innovation	2	1	1
xx	Requirements Engineering	2	1	1
xx	Robotik	2	1	1
xx	Service Management mit ServiceNow	2	1	1
xx	Strategische Unternehmens- und Marketingkommunikation	2	1	1
xx	Universal Change Management	2	1	1
xx	Virtual Reality/Augmented Reality	2	1	1
xx	Visual Effects	2	1	1
xx	Web Application Security	2	1	1
xx	Wirtschaftsinformatik	2	1	1
xx	Wissenschaftsjournalismus	2	1	1

Legende:

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum

Softskill-Wahlkatalog

(jeweils 2 Leistungspunkte)

Modul-Nr.	Studienfach	V	Ü	P
xx	Training allgemeiner Kompetenzen	0	0	2
xx	Technisches Englisch	1	0	1
xx	Lern- und Selbstmanagement	1	0	1
xx	Wissenschaftliches Arbeiten	1	0	1
xx	Tutorenarbeit	1	0	1
xx	Gremientätigkeit	0	0	2
xx	studentische Projekte (K1 genehmigt)	0	0	2

Legende:

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum